

§ 1 Grundlage

Auf der Grundlage der §§8 und 9 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags, die Höhe einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen. Der Gesamtvorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Für den Homöopathischen Verein Winterbach e. V. werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2018 folgende Beiträge erhoben:

▪ Einzelmitgliedschaft	12,00 Euro
▪ Familienmitgliedschaft	24,00 Euro
▪ Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 Euro
▪ Rentner	12,00 Euro
▪ Ehrenmitglieder	beitragsfrei
▪ pflegebedürftige Mitglieder	beitragsfrei
- (2) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.
- (3) Familienmitgliedschaft beinhaltet den Beitrag für alle, beim Verein angemeldeten Mitglieder einer Familie. Eingetragene Lebenspartnerschaften werden Familien gleichgestellt.
- (4) Familienmitglieder und Jugendliche die das 18. Lebensjahr vollenden werden automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Sollte dies nicht gewünscht werden ist eine Kündigung der Mitgliedschaft notwendig.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Beitragsordnung

Homöopathischer Verein Winterbach e.V. Verein für gesundheitsbewusste Lebensführung

- (7) Weitere Umlagen und Sachleistungen werden von den Mitgliedern bis auf weiteres nicht erhoben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Eine Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 4 Vereinskonto

Bank	Winterbacher Bank e.G.
BLZ	600 694 62
Konto	109 350 02
IBAN	DE07 6006 9462 0010 9350 02

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Die Kündigung muss bis spätestens 30.09. zum Jahresende erklärt werden.
- (2) Ein unterjähriger Austritt ist nicht möglich. Eine Rückzahlung von Beitragsanteilen erfolgt nicht

§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2018 in Kraft.